

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 278/2023	
Fraktionsantrag			
3.3.2 Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	
Laijos, Nina	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.b	30.08.2023

Antrag der Fraktion MUT vom 30.08.2023
 "Tempo 30 Düsseldorfer Straße"

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratungen..

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Bei der Aufstellung von Verkehrszeichen handelt es sich um eine Anordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Konkretisiert wird die Anordnungsbefugnis über die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung in § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.“

Hierzu ergänzt § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO: „Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274) auf einer innerörtlichen Vorfahrtstraße.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit führt dazu konkretisierend aus, dass „Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden (sollen), wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind“.

Der Straßenverkehrsbehörde ist im maßgeblichen Bereich keine Unfallhäufungsstelle bekannt.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Straßenverkehrsbehörde an den jährlichen Unfallkommissionen gemeinsam mit der Kreisverwaltung Mettmann, der Polizei und Straßen NRW teilnimmt.

Die Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Mettmann kann daher keine Gefahrenlage erkennen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen würde.

Weiterhin sieht die Straßenverkehrsordnung Ausnahmetatbestände vor, bei denen die zuständige Straßenverkehrsordnung von der oben genannten Regelung des § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO abweichen darf:

„...innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern“

Im maßgeblichen Bereich zwischen der Düsseldorfer Straße zwischen Breslauer Straße und der Straße Am Kolben liegt keine der oben genannten Einrichtungen, die eine abweichende Ausnahmeregelung bejahen würde.

Es ist daher abschließend festzuhalten, dass es, gemäß geltender Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einer zwingend erforderlichen Anordnungsbefugnis mangelt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann nicht angeordnet werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

Janseps